
Persistenter Identifier: 122689062
Titel: Pädagogisches Wörterbuch
Autor: Hehlmann, Wilhelm
Ort: Stuttgart
Beschriftungen: Spätere Auflagen u.d.T.: Hehlmann: Wörterbuch der Pädagogik. - Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web
Strukturtyp: CollectedEdition
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122689062/1/>

derung voraus. Die Aufnahmeprüfungen sowie die Entlassungen werden halbjährlich vorgenommen. Die Studiendauer ist je nach den gewählten Studienzielen verschieden und wird gegebenenfalls im Rahmen der staatlichen Prüfungsbestimmungen durch staatliche Prüfungen abgeschlossen. Eine L. besteht u. a. in Lübeck.

Landflucht → Bauerntum, deutsches, Großstadt.

Landfrauenschulen, früher Maidenschulen, dann Bäuerliche Frauenschulen genannt, sind einklassige Berufsfachschulen zur Ausbildung der Bäuerinnen und Landfrauen. Sie bauen auf der Berufsschule auf, vermitteln die grundlegenden haus- und landwirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und wollen zum Verständnis für die Aufgaben der Bäuerin in Wirtschaft, Familie u. Volksgemeinschaft erziehen. Für Mädchen, die Haushaltspflegerin oder Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde werden wollen, besteht noch ein weiterer einjähriger, mit einer Staatsprüfung abschließender Lehrgang, dessen Ziel die Heranbildung der Schülerinnen zur selbständigen Führung eines ländlichen Hauswesens ist. Für die Einrichtung von L. wurden durch Erl. d. REM. vom 10. 5. 1935 und vom 3. 12. 1937 einheitliche Richtlinien geschaffen. I. J. 1937 bestanden rund 70 L. vorwiegend in Land- und Kleinstädten. Träger der L. ist der Reichsnährstand. Die Lehrerinnen an L. (Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde) erhalten ihre Ausbildung nach einer zweijährigen

praktischen Lehrzeit und einem zweijährigen Besuch einer L. in einem zweijährigen Lehrgang an Lehrerinnenbildungsanstalten, die mit den L. verbunden sind, gemäß den reichseinheitlichen Bestimmungen vom 10. 5. 1935. — L.: Erziehung und Unterricht in den landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, hg. vom REM., 1940.

Landheim → Schullandheim.

Landjahr, i. J. 1934 von Preußen, Sachsen, Braunschweig, Bremen, Württemberg, seit 1935 im Saarland und seit 1939 im Sudetengau eingeführte Maßnahme mit der Aufgabe, die schulentlassene Jugend in einem einjährigen Lehrgang auf dem Lande zusammenzufassen. „Durch zuchtvolle und geistig wie körperlich in gleicher Weise vom praktischen Leben und vom Volkstum der Gegenwart her bestimmte Gemeinschaftserziehung auf dem Lande soll die politisch und gesundheitlich gefährdete Großstadtjugend bei bäuerlicher und volkssportlicher Arbeit erstarken und zu kraftvollem Kämpfertum des Dritten Reiches erzogen werden“ (preuß. Ges. vom 29. 3. 1934). Landjahrpflichtig sind grundsätzlich alle Kinder nach Erfüllung der Volksschulpflicht. Alljährlich wird jedoch nur eine begrenzte Zahl einberufen. Die Auslese der Teilnehmer erfolgt auf Grund erbgesundheitslicher und charakterlicher Gesichtspunkte. Kinder aus kinderreichen Familien sowie aus gesundheitlich oder politisch gefährdeter Umgebung werden bevorzugt.

Das L. dauert vom April bis zum Dezember eines jeden Jahres. Die Unterbringung erfolgt